



Verfügung

vom 18. April 2019

In Sachen

Statthalterämter und Bezirksratskanzleien des Kantons Zürich

betreffend

Gesuch um Datenbekanntgabe aus der kantonalen
Einwohnerdatenplattform (KEP)

Das Gemeindeamt erwägt:

1. Mit Eingabe vom 29. Januar 2019 stellten die Statthalterämter und Bezirksratskanzleien des Kantons Zürich (Datenbezüger) gemeinsam beim Gemeindeamt ein Gesuch um Datenbekanntgabe aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP).

Die Datenbezüger spezifizieren in ihrem Gesuch die folgenden vier Rollen: "Mitarbeiter/in Statthalteramt" (Rolle 1), "Rechnungsführer/in Statthalteramt" (Rolle 2), "Mitarbeiter/in Bezirksratskanzlei" (Rolle 3) und "Rechnungsführer/in Bezirksratskanzlei" (Rolle 4). Des Weiteren legen die Datenbezüger mittels ausgefülltem Formular fest, welche Identifikatoren und Merkmale der jeweiligen Rolle bekanntzugeben sind.

2. Nach Prüfung der gesetzlichen Grundlagen für die von den Datenbezügern zu erfüllenden Aufgaben, erweist sich die Bekanntgabe der beantragten Merkmale mit den folgenden Ausnahmen als gerechtfertigt.

Für die beantragte Bekanntgabe der Merkmale Staatsangehörigkeit, Heimatorte und Ausländerkategorie an die Rolle 4 (Rechnungsführer/in Bezirksratskanzlei) liegt weder eine gesetzliche Grundlage vor noch wurde seitens der Datenbezüger eine entsprechende Notwendigkeit zur Aufgabenerfüllung ausreichend dargelegt.

3. Nach Rechtskraft dieser Verfügung haben die Datenbezüger dem Gemeindeamt schriftlich die zugriffsberechtigten Personen und eine zuständige Ansprechperson zu bezeichnen (§ 14 Abs. 1 MERV).



Die Datenbezüger sind verpflichtet, sämtliche Zu- und/oder Abgänge von zugriffsberechtigten Personen sowie allfällige Rollenänderungen jeweils umgehend dem Gemeindeamt mitzuteilen.

Die Datenbezüger sorgen dafür, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen im Umgang mit Daten aus der KEP eingehalten werden und treffen die notwendigen Vorkehrungen, um missbräuchliche Datenzugriffe zu unterbinden. Für den Bezug von besonders schützenswerten Daten ist eine Zwei-Faktor-Authentifizierung sicherzustellen.

Die KEP ist grundsätzlich während 7 Tagen x 24 Stunden verfügbar. Das Gemeindeamt betreibt einen First-Level-Support. Der Kontakt erfolgt entweder über ein Ticketsystem, per E-Mail oder Telefon. Die Betriebszeiten richten sich nach den Bürozeiten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich.

Das Gemeindeamt führt in einer Liste alle Datenkategorien, die den Datenbezügern aus der KEP bekanntgegeben werden (§ 1 Abs. 1 MERV i.V.m. § 23 Abs. 5 MERG).



Das Gemeindeamt verfügt:

- I. Den Datenbezügern werden aus der KEP folgende Identifikatoren und Merkmale bekanntgegeben:

Rollen 1, 2, 3, 4:

Name: Ledigname, Allianzname, Aliasname, Andere amtl. Namen, Name und Vorname gem. Deklaration, Rufname; Demografische Daten: Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Zivilstand, Todesdatum; Meldeverhältnis (ganze Kategorie); Adresse und Haushalt in der Meldegemeinde: Zustelladresse, Wohnadresse.

Rollen 1, 2, 3:

Staatsangehörigkeit: Staatsangehörigkeit, Heimatorte, Ausländerkategorie.

Rollen 1, 3:

Beziehungen: Partner, Eltern, Kinder, Beistand, Vormund Gesetzesgrundlage für KESB-Massnahmen.

Rolle 3:

Weitere Merkmale: Konfessionszugehörigkeit, Einschränkung Stimm- und Wahlrecht; Beziehungen: Sorgerecht.

- II. Der Antrag auf Bekanntgabe von Merkmalen der Kategorie *Staatsangehörigkeit* an die Rolle 4 wird abgewiesen.
- III. Das Gemeindeamt behält sich vor, nach zwei Jahren ab der ersten Datenbekanntgabe an die Datenbezüglerin eine allfällige Beschränkung der Datenbekanntgabe zu prüfen.
- IV. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Direktion der Justiz und des Innern mit Rekurs angefochten werden (§ 19b Abs. 2 lit. b Ziffer 1 Verwaltungsrechtspflegengesetz, LS 175.2). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.



V. Mitteilung an:

- Statthalteramt und Bezirksratskanzlei Dielsdorf, Geissackerstrasse 24,
8157 Dielsdorf (Empfangsschein).

GEMEINDEAMT DES KANTONS ZÜRICH

Der Amtsleiter

Der juristische Sekretär

